

# **Vereinssatzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**senior-vision**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „**e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenbrunn bei München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und Mitmenschen mit Einschränkungen gemäß dem Wohlfahrtswesen (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO) und/oder die Förderung von Behinderten (§52 Abs. 2 Nr. 10 AO). Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Virtual-Reality-Brillen sowie weitere Technologien bereitstellt, die Nutzung schult, die Verwendung begleitet, und förderungswürdigen Personen zeitweise zur Verfügung stellt. Die Geräte werden mit einer fachkundigen Anleitung zur Nutzung überlassen, um virtuelle Reiseerlebnisse zu ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Erstattung von im Interesse des Vereins getätigter Aufwendungen ist zulässig. Es darf keine Person mit Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss für die Änderung der Satzung ist vor der ersten Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, wie auch juristische Personen oder (Handels-)Gesellschaften (sog. Firmenmitgliedschaften) und Personenvereinigungen (Vereine/Verbände, sog. Verbandsmitgliedschaften).
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Der Verein darf Ehrenmitglieder haben. Dies können insbesondere Körperschaften/Anstalten des Öffentlichen Rechts sein. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) des Mitglieds oder mit der Auflösung des Firmenmitglieds/Verbandsmitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein infolge Vorstandsbeschlusses.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmittel erklärbar werden.  
Er ist mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr wie folgt:

Einzelpersonen:	25,00€
Mitgliedsbeitrag für Firmenmitglieder/Verbandsmitglieder:	100,00 €

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Freiwillig erhöhte Beitragsleistungen sind zulässig; sofern der Verein hierzu berechtigt ist, werden über die Mitgliedsbeiträge und Mehrleistungen (Spenden) Spendenquittungen erteilt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen und zwar in jedem Fall aus dem Vorsitzenden („Vereinspräsident“) und gegebenenfalls dem stellvertretenden Vorsitzenden („Vereinsvizepräsident“).

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, die jeweils alleine zur Vertretung berechtigt sind.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 5.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.

## § 7 **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens im Turnus von zwei Jahren einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt oder wenigstens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Sie erfolgt schriftlich oder durch E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum. Die Versammlung kann im In- oder Ausland zusammentreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung von dem dritten Mitglied des Vorstands und im Falle von dessen Verhinderung von einem per Akklamation bestimmten Versammlungsteilnehmer geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
4. Jedes volljährige Mitglied oder Firmenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur auf andere Mitglieder zulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 8 **Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Im Falle der Auflösung des Vereins (§§ 41, 74 BGB) oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband München/Oberbayern e.V. Adi-Maislinger-Straße 6-8, 81373 München eingetragen beim Amtsgericht München, VR 16822, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsmitglieder:

München, den 26.02.2025

- 1) Alexander Eggersberger
- 2) Renate Eggersberger
- 3) Dr. Stefan Dietlmeier
- 4) Simon Dietlmeier
- 5) Klaus Martin Hecht
- 6) Monika Kraut
- 7) Imelda Leka